



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes



Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – Familie und Antidiskriminierung

Robin Büttner

23. Oktober 2017



Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Schutzbereiche und Handlungsmöglichkeiten

Schutzbereiche auf Grundlage europäischer Gleichbehandlungsrichtlinien

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz setzt vier europäische Gleichbehandlungsrichtlinien in deutsches Recht um.

Es schützt vor Benachteiligungen aus folgenden Gründen

- Rassismus/ethnische Herkunft
- Geschlecht
- Religion/Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- sexuelle Identität

Wo wirkt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)?

Das Gesetz wirkt vor allem in zwei Anwendungsbereichen:

- in Beschäftigung und Beruf (Zugang, Aufstieg, Kündigung)
- bei sogenannten Alltagsgeschäften (Massengeschäfte)

Im Bereich der Bildung ist das AGG anwendbar, wenn es sich um privatrechtliche Verträge handelt. Zum Beispiel bei diskriminierendem Verhalten an einer Privatschule. Für den Bereich der staatlichen Bildung gelten die Schulgesetze der Bundesländer.

Diskriminierungen, die das AGG nicht erfasst

- Diskriminierung durch den Staat/Gesetze
- Diskriminierung im öffentlichen Bildungs- und Erziehungsbereich
- Ungleichbehandlung aufgrund der sozialen Herkunft oder des Aufenthaltsstatus
- Medizinische Leistungen und Pflege

Begriffsbestimmung: Benachteiligung - Diskriminierung

Unmittelbare Benachteiligung

Mittelbare Benachteiligung: Dem Anschein nach neutrale Regelungen benachteiligen Personen wegen eines AGG-Merkmals.

Belästigung: Unerwünschte Handlung im Zusammenhang mit einem AGG-Merkmal. Sie schafft ein würdeverletzendes Umfeld.

Sexuelle Belästigung: Unerwünschte, sexuell bestimmte Handlung, die eine Verletzung der Würde bezweckt oder bewirkt.

Anweisung zur Benachteiligung

Ziele des Gesetzes: Prävention und Intervention

Das Gesetz hat zwei Ziele:

Prävention

- Einrichtung von Beschwerdestellen in Betrieben
- Information und Schulung von Beschäftigten
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung durch die Antidiskriminierungsstelle

Intervention

- Beratung und Schlichtung durch die Antidiskriminierungsstelle
- Prüfung von Beschwerden durch betriebliche Beschwerdestellen
- Klage auf Entschädigung oder Schadensersatz



Aus der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle

Beratung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

Wesentliche gesetzliche Aufgaben

Die EU-Richtlinien schreiben die Einrichtung eines „National Equality Body“ vor. Das ist in Deutschland die Antidiskriminierungsstelle.

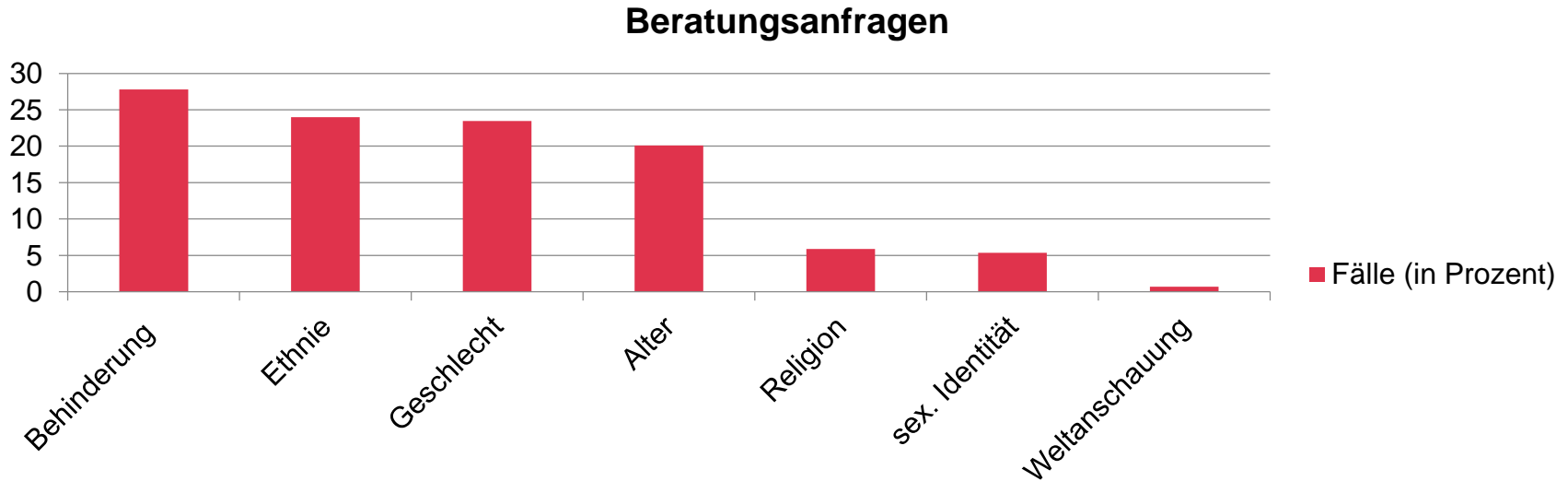
Die wesentlichen gesetzlichen Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind, laut AGG:

- **Beratung** (voraussetzungsfrei, kostenlos, kann nicht die anwaltliche Begleitung ersetzen)
- **Forschung** (Forschungslücken benennen, Aufträge vergeben)
- **Öffentlichkeitsarbeit** und **Vernetzung**

Umfang der Beratung

- Wer glaubt, wegen eines im AGG genannten Merkmals diskriminiert worden zu sein, kann sich an die Antidiskriminierungsstelle wenden. Die Beratung ist voraussetzungsfrei, kostenlos und nicht an Fristen gebunden.
- Auch Arbeitgeber, Personalverantwortliche und Beschäftigtenvertretungen berät die Antidiskriminierungsstelle.
- Die Antidiskriminierungsstelle bietet eine rechtliche Erstberatung zum AGG an.
- In vielen Fällen kann eine regionale und spezialisierte Beratung vermittelt werden.
- Auf Wunsch kann die Antidiskriminierungsstelle versuchen, zu schlichten und eine gütliche Einigung erreichen.

Verteilung der Beratungsanfragen auf die Diskriminierungsmerkmale



Umfrage: Diskriminierung in Deutschland 2015

Zweiteilige Studie:

1. Repräsentative Umfrage SOKO Institut für Sozialforschung und Kommunikation telefonisch mit rund 1.000 Teilnehmern

- 31,4 % der Befragten erlebten in den letzten zwei Jahren Diskriminierung
- 8,8 % wurden wegen ihrer religiösen Weltanschauung, 8,5 % wegen ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert

2. Betroffenenbefragung mit knapp 17.000 Erzählungen von Diskriminierungserfahrungen

- Personen mit Migrationshintergrund haben ein signifikant höheres Risiko für ihren Bildungsstand diskriminiert zu werden

Themenjahre zu Diskriminierungsmerkmalen

- Idee: Die einzelnen Diskriminierungsmerkmale sollen nachvollziehbar werden.
- Ab 2012 wird jedes Kalenderjahr einem Diskriminierungsmerkmal des AGG gewidmet (Öffentlichkeitsarbeit und Forschung).
- Die Besonderheiten eines jeden Merkmals sollen hervorgehoben und die Lebenssituationen Betroffener nachvollziehbar gemacht werden.

Themenjahr 2017

Gleiches Recht für jede Liebe

Schwerpunkte:

- Diskriminierung in verschiedenen Lebensbereichen (Alltag, Arbeit, Schule)
- Ehe für alle
- Rehabilitierung der Opfer des Paragraphen § 175

Projekte: Kampagne, Aktionstag, bevölkerungsrepräsentative Umfrage, Literatursalon, Fachtagung „LSBTIQ*: Vielfalt als Stärke – Vielfalt als Herausforderung!“



Ich muss mein eigenes
Kind adoptieren.
Denn für den
Gesetzgeber sind wir
keine Familie.
Melike mit Mimi und Yunus

 Gleiches Recht für jede Liebe
Themenjahr für sexuelle Vielfalt
gleiches-recht-jede-liebe.de



Antidiskriminierung und Familie

Beispiele und Herausforderungen

Diskriminierungsrisiken mit Bezug auf Familie

Diskriminierungsrisiken für die Familie als Ganzes

- Wie wird als Familie definiert/wahrgenommen? Welche Unterstützung bekommt die Familie? (Zugang zu staatlichen Leistungen, Wohnungssuche)

Diskriminierungsrisiken für Eltern

- Wer wird als Eltern definiert? Paare, Alleinerziehende, Gleichgeschlechtliche? (Abstammungsrecht, Arbeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf)

Diskriminierungsrisiken für Kinder

- Diskriminierungsrisiken aufgrund Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, Behinderung... (Bildungs- und Erziehungsbereich, innerhalb der Familie)

Diskriminierungsrisiken mit Bezug auf Familie

Benachteiligungen im Zusammenhang von Familien werden zum Großteil in drei Lebensbereichen berichtet:

- Diskriminierung durch Ämter und Behörden (Familienbild und Elternschaft)
- Arbeit (Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Familienbild)
- Dienstleistungen
- Bildung/Erziehung (Zugang, Leistungseinschätzung, Ausgrenzung)

ABER: Familie oder der Familienstand sind keine Diskriminierungsmerkmale im Sinne des AGG

Beispiele für Benachteiligungen im Zusammenhang mit Familie, die das AGG erfasst

- Nicht-Einstellung wegen möglicher Schwangerschaft
- Nicht-Berücksichtigung bei beruflichem Aufstieg von Müttern in Teilzeit bzw. in Elternzeit
- Kündigung bzw. Nicht-Verlängerung wegen Schwangerschaft
- Verweigerung von Wohnraum für gleichgeschlechtliche Paare/Familien sowie wegen rassistischer Familienbilder
- Verweigerung von Familienrabatten für nicht-heterosexuelle Familien (z. B. im Schwimmbad)

Beispiele für Benachteiligungen im Zusammenhang mit Familie, die das AGG nicht erfasst

- Verweigerung der Anerkennung von Partnerschaften, Ehen, Geburten bei nicht-deutschen Familien sowie Elternschaft gleichgeschlechtlicher Eltern
- Diskriminierung von Kindern durch Mitschüler_innen und pädagogisches Personal (Beleidigungen, Ausgrenzung, fehlende Unterstützung)
- Fehlender Zugang für Kinder (mit Behinderungen) zu frühkindlichen Bildungseinrichtungen und Schulen (bauliche Barrieren, mangelhafte Umsetzung von Inklusion, fehlende Sensibilität, Verweigerung für Inklusion)
- Schule und Ausbildung: Einfluss sozialer oder ethnischer Herkunft auf Notenvergabe oder Schulempfehlungen; geringe Leistungserwartungen; fehlende Diversität in Unterrichtsmaterialen
- Schlechterstellung durch Beschäftigte von Behörden oder Bildungs- und Erziehungseinrichtungen

Beispiele für Benachteiligungen im Zusammenhang mit Familie

„Eine Mutter berichtete der ADS, dass ihre Tochter wegen des Kopftuchs nicht am Sportunterricht teilnehmen darf und anschließend ihre Abwesenheit mit der Note ungenügend benotet wurde.“

„Bei einer Beantragung einer Familienhilfe beim Jugendamt wird ein lesbisches Paar mit Kind von der Sachbearbeiterin benachteiligt, indem ihnen mitgeteilt wird, dass sie einen männlichen Therapeuten zur Beurteilung der Situation benötigen.“

„Die benachteiligende Behandlung von Trans-Jugendlichen ging dabei in den meisten Fällen nicht von den Mitschüler_innen, sondern von der Schulleitung oder vom Schulamt aus. Die fehlende Akzeptanz der Schule findet einerseits ihren Ausdruck in der Ablehnung, den neuen Namen zu verwenden. Langfristige Schwierigkeiten entstehen dann im Anschluss an die Schulzeit, wenn die Schulzeugnisse nicht mit dem neuen Namen ausgestellt werden.“*

Beispiele für Benachteiligungen im Zusammenhang mit Familie

„Ein Kind mit Behinderung (Rolli-Fahrer), 8. Klasse (Gymnasium), geht auf Klassenfahrt an die Ostsee. Die Lehrerin trifft vorher keine Absprachen mit der Familie zu evtl. Besonderheiten, Medikamenten, möglichen Lösungen für Mobilitätsprobleme etc. Die Mutter bekommt täglich vom Kind Berichte per WhatsApp über Aktivitäten, bei denen es ausgeschlossen wird (Volleyball am Strand, Radtour, Wanderung, Tischtennis im Keller der Jugendherberge (ohne Fahrstuhl) etc.). Es ist traurig und fühlt sich ausgegrenzt, außerdem wird ein wichtiges Medikament nicht zuverlässig eingenommen, daraus resultiert laut der Mutter die Verschlimmerung der Erkrankung in den Monaten nach der Klassenfahrt.

Ein klärendes Gespräch mit Schulleitung, Inklusionsbeauftragter, beiden Eltern und dem ADB in der Schule bringt entscheidende Verbesserungen in der Kommunikation und die Einsicht aufseiten der Schulleitung, dass viel individuelle Absprache zwischen Familie und Schule notwendig und gewollt ist.“

Diskriminierungserfahrungen im Bildungsbereich

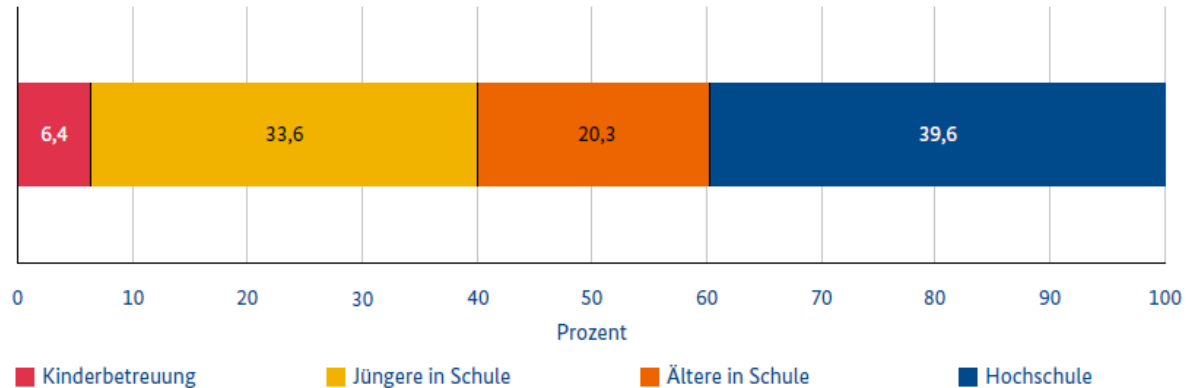
Insgesamt liegen für den Bildungsbereich 1.655 in der Betroffenenbefragung geschilderte Diskriminierungserfahrungen vor.

Tabelle 14: Prozentuale Häufigkeit bestimmter Diskriminierungsformen innerhalb eines Lebensbereiches (Mehrfachnennung möglich, Betroffenenbefragung)

	Kinder- betreuung (n=154)	Schule: Jüngere Befragte (n=431)	Schule: Ältere Befragte (n=396)	(Fach-) Hochschule (n=650)
Materielle Benachteiligung	72,7%	54,8%	61,6%	64,0%
Soziale Herab- würdigung	69,5%	87,9%	68,9%	74,0%
Körperliche Übergriffe	3,2%	13,0%	12,1%	4,8%

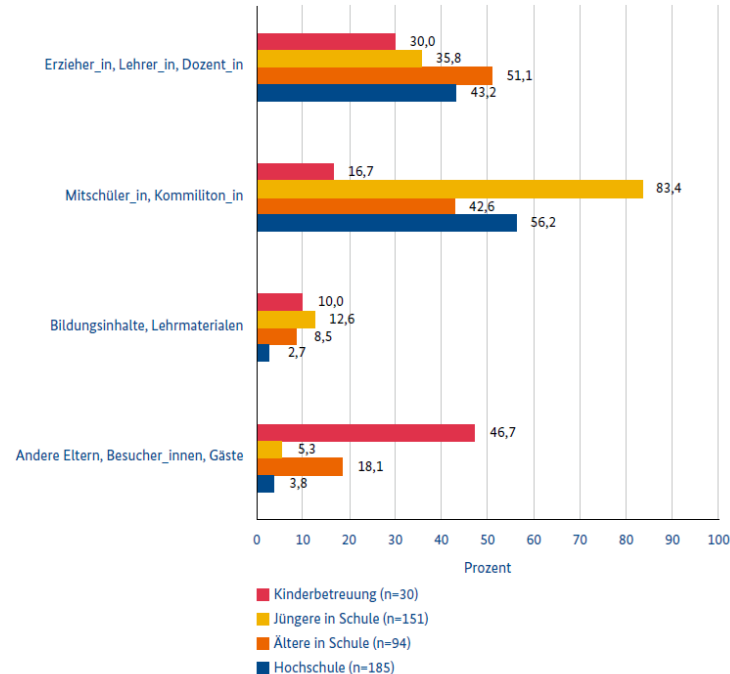
Diskriminierungserfahrungen im Bildungsbereich

Abbildung 68: Geschilderte Mobbingfälle im Bildungsbereich nach Bildungseinrichtungen (n=467, Betroffenenbefragung)



Diskriminierungserfahrungen im Bildungsbereich

Abbildung 70: Verursacher_in des Mobbing nach Bildungseinrichtung (Mehrfachnennung möglich, Betroffenenbefragung)



Herausforderungen beim Umgang mit Diskriminierungspotenzialen im Familienbereich

Diskriminierungspotenziale für Familien

- Betreffen viele verschiedene Diskriminierungsmerkmale und Lebensbereiche
- Betreffen viele verschiedene Rechtsbereiche
- sind oft schwer zu handhaben, da rechtlich oft ungeklärt bzw. rechtlicher Schutz ungenügend (z. B. expliziter Schutz von Müttern und Vätern im Arbeitsleben, Schutz von Familien mit Kindern bei der Wohnungssuche)

Herausforderungen beim Umgang mit Diskriminierungspotenzialen im Familienbereich

Abbau von Diskriminierungspotenzialen für Familien

- Hängt oft von einzelnen Personen/Entscheidungsträgern ab
- Setzen ein offenes Familienbild und Verständnis für Komplexität von Familie; erfordern hohe Sensibilität und Anpassungsbereitschaft bei Ansprechpersonen/Ämter/Erziehungseinrichtungen voraus
- Setzt gute Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für betroffenen Familien voraus



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Glinkastraße 24
10117 Berlin

www.antidiskriminierungsstelle.de

Beratung

Tel. 030 18555-1865
E-Mail: beratung@ads.bund.de

Zentrale

Tel. 030 18555-1855
E-Mail: poststelle@ads.bund.de



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes